

H U G O B O S S

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

H U G O B O S S

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

HUGO BOSS AG, METZINGEN

- ISIN DE0005245500 (Wertpapier-Kenn-Nummer 524 550) -
- ISIN DE0005245534 (Wertpapier-Kenn-Nummer 524 553) -

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Donnerstag, dem 14. Mai 2009, 10:00 Uhr,

im Internationalen Congresszentrum Stuttgart ICS, Messepiazza, Saal C1, 70629 Stuttgart, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

T A G E S O R D N U N G

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 und des Lageberichts der HUGO BOSS AG sowie des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008 und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs für das Geschäftsjahr 2008**
2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Bilanzgewinn der HUGO BOSS AG aus dem Geschäftsjahr 2008 in Höhe von 189.516.000,00 EUR wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung einer Dividende von 1,37 EUR je dividendenberechtigter Stammaktie
(35.331.445 Stück Stammaktien) für das Geschäftsjahr 2008 = 48.404.079,65 EUR
- b) Ausschüttung einer Dividende von 1,38 EUR je dividendenberechtigter Vorzugsaktie
(33.684.722 Stück Vorzugsaktien). = 46.484.916,36 EUR
- c) Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen: 92.722.600,00 EUR
- d) Die von der HUGO BOSS AG im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gehaltenen eigenen Aktien sind nach dem Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt. Der auf solche nicht dividendenberechtigten Aktien entfallende Betrag, derzeit Stück 528.555 Stammaktien und Stück 855.278 Vorzugsaktien, somit 1.904.403,99 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Sollte sich die Zahl der von der HUGO BOSS AG gehaltenen eigenen Aktien bis zur Hauptversammlung erhöhen oder vermindern, wird bei unveränderter Ausschüttung von 1,37 EUR je dividendenberechtigter Stammaktie und 1,38 EUR je dividendenberechtigter Vorzugsaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über eine Nachwahl zum Aufsichtsrat

Herr Dr. Giuseppe Vita hat sein Aufsichtsratsamt niedergelegt. Die Amtsniederlegung wurde am 30. Juni 2008 wirksam. An seiner Stelle wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 27. Juni 2008 mit sofortiger Wirkung Herr Dr. Hellmut Albrecht für die Zeit bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2009 zum Aufsichtsratsmitglied bestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Dr. Hellmut Albrecht, Managementberater, wohnhaft in München,

gemäß § 8 Absatz 5 und Absatz 6 der Satzung der HUGO BOSS AG für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, das heißt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 beschließt, zum Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre zu wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes aus je 6 Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Angabe gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

MME Moviement AG, Berlin, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Pro beam Verwaltungs AG, Planegg: Vorsitzender des Aufsichtsrats

Hinweis gemäß Ziffer 5.4.3 Deutscher Corporate Governance Kodex: Es ist beabsichtigt, aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrats Herrn Dr. Albrecht in der Sitzung des Aufsichtsrats, die im Anschluss an die Hauptversammlung stattfinden wird, zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital 2009) mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und entsprechender Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die derzeit bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals in § 4 Abs. 4 der Satzung wird unter Aufhebung des § 4 Abs. 4 der Satzung aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird stattdessen ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Inhaberstammaktien und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht, die den bereits ausgegebenen Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, insgesamt jedoch höchstens um einen Betrag von EUR 35.200.000,00 (in Worten: fünfunddreißig Millionen zweihunderttausend Euro) zu erhöhen.
 - aa) Erhöhungen des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bareinlagen erfolgen unter Wahrung des Verhältnisses beider Aktiengattungen zueinander. Der Vorstand wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen. Ferner können Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommen werden.
 - bb) Schließlich wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Ein weitergehender Ausschluss der Bezugsrechte wird damit nicht ermöglicht.
- c) § 4 Abs. 4 der Satzung wird demgemäß wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Inhaberstammaktien und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht, die den bereits ausgegebenen Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, insgesamt jedoch höchstens um einen Betrag von EUR 35.200.000,00 (in Worten: fünfunddreißig Millionen zweihunderttausend Euro) zu erhöhen.

- a) *Erhöhungen des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bareinlagen erfolgen unter Wahrung des Verhältnisses beider Aktiengattungen zueinander. Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen. Ferner können Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommen werden.*
- b) *Schließlich ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.*

Ein weitergehender Ausschluss der Bezugsrechte wird damit nicht ermöglicht (Genehmigtes Kapital 2009).“

- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 und, falls das Genehmigte Kapital 2009 bis zum 13. Mai 2014 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist, anzupassen.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Verwendung eigener Aktien einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 13. November 2010 Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft bis zu einem Anteil von insgesamt höchstens 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen allein für Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien und damit unter teilweisem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der jeweiligen Gattung, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch von abhängigen Konzernunternehmen der Gesellschaft oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der abhängigen Konzernunternehmen durchgeführt werden.
- c) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an die Inhaber der entsprechenden Aktiengattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
- (1) Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Aktie der jeweiligen Aktiengattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% über- bzw. 20% unterschreiten.
- (2) Bei einem öffentlichen Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der Aktie der jeweiligen Aktiengattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20% über- bzw. unterschreiten. Sofern die Anzahl der insgesamt angebotenen Aktien das Volumen des Kaufangebots überschreitet, muss die Annahme nach Angebotsquoten und somit unter teilweisem Ausschluss eines Andienungsrechts erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, die auf Grund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern,
- wenn die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktie der jeweiligen Aktiengattung der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet (in diesem Fall

darf die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen) und/oder

- soweit dies als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses oder für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt und/oder
 - sofern dies zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen erfolgt, an denen sie nicht notiert ist; der Preis, zu dem diese Aktien an ausländischen Börsen eingeführt werden, darf den Börsenkurs der Aktie der jeweiligen Aktiengattung nicht wesentlich unterschreiten.
- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- f) Die Ermächtigungen unter vorstehend lit. d) und e) können ganz oder in Teilen ausgeübt werden.
- g) Die von der Hauptversammlung am 08. Mai 2008 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben.

8. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009 sowie, für den Fall einer prüferischen Durchsicht, des Prüfers für den Halbjahresfinanzbericht im Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Stuttgart

zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 sowie für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2009, sofern dieser einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen wird, zu wählen.

HINWEIS ZU TAGESORDNUNGSPUNKTEN 1 UND 2:

Der Jahresabschluss der HUGO BOSS AG zum 31. Dezember 2008 und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2008 und der Konzernlagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2008, der erläuternde Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs und der Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Verwendung des Bilanzgewinns liegen gemäß § 175 Abs. 2 AktG von Einberufung der Hauptversammlung an zur Einsicht in den Geschäftsräumen der HUGO BOSS AG aus. Die genannten Unterlagen sind auch im Internet unter www.group.hugoboss.com unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2009“ verfügbar.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Sie werden auch in der Hauptversammlung am 14. Mai 2009 ausliegen.

BERICHT DES VORSTANDS AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG ZU PUNKT 6 DER TAGESORDNUNG:

Zu Punkt 6 der Tagesordnung erstatten wir gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Inhaberstammaktien und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht, die den bereits ausgegebenen Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, insgesamt jedoch höchstens um einen Betrag von EUR 35.200.000,00 zu erhöhen. Dies entspricht der Hälfte des Grundkapitals. Erhöhungen des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bareinlagen erfolgen unter Wahrung des Verhältnisses beider Aktiengattungen zueinander. Hierbei soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung sowie für gegebenenfalls anfallende Spitzenbeträge auszuschließen.

Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Die vorgesehene Ermächtigung dient dazu, im Bedarfsfall das Eigenkapital zu erhöhen. Dies soll gegebenenfalls entsprechend dem Kapitalbedarf der Gesellschaft in mehreren Schritten geschehen können.

Die Ermächtigung sieht bei Barkapitalerhöhungen den Ausschluss des Bezugsrechts der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung vor, so dass die neuen Inhaberstammaktien von den Inhabern der Stammaktien und die neuen Inhabervorzugsaktien von den Inhabern der Vorzugsaktien bezogen werden können. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts darf sich das Verhältnis beider Aktiengattungen zueinander nicht verändern. Es entspricht dem Sinn der Maßnahme und den Interessen der Aktionäre wie der Gesellschaft, dass bei Barkapitalerhöhungen das bisherige Verhältnis beider Aktiengattungen zueinander nicht verändert wird und jeder Aktionär durch Ausübung seines Bezugsrechts seinen Anteil an den Aktien einer Gattung wahren kann. Die Ausgabekurse der Inhaberstamm- und Inhabervorzugsaktien werden dabei kapitalmarktgerecht festgelegt und werden dem Unterschied in den Börsenkursen der beiden Aktiengattungen Rechnung tragen.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge soll ein praktikables Bezugsverhältnis ermöglichen. Die Verwertung von Spitzenbeträgen erfolgt zu Börsenkursen.

Durch den Bezugsrechtsausschluss bei einer Kapitalerhöhung zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen wird die Möglichkeit eröffnet, Aktien der HUGO BOSS AG als Gegenleistung bei dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran gewähren zu können. Am Markt wird mitunter auch gerade diese Form der Gegenleistung verlangt. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität einräumen, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können.

Um gegebenenfalls von günstigen Akquisitionsoptionen Gebrauch machen zu können, muss die HUGO BOSS AG die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Die Überlassung von neuen Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen kann gegenüber der Hingabe von Geld oder dem Erwerb eigener Aktien als Akquisitionswährung günstiger sein, auch im Interesse der Aktionäre.

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung kann der Vorstand sich bietende Chancen am Markt nutzen und Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen flexibel, günstig und liquiditätsschonend erwerben.

Der Vorstand wird dabei in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung notwendig ist und ob gegebenenfalls Inhaberstammaktien und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Hierbei und bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden und insbesondere der Wert der neuen Aktien der HUGO BOSS AG in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des zu erwerbenden Unternehmens oder der zu erwerbenden Beteiligung steht. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der HUGO BOSS AG festgelegt werden. Die Entscheidung, ob beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran Geld, eigene Aktien oder Aktien aus genehmigtem Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei er sich vom Interesse der Gesellschaft leiten lässt.

Mit dem vorgeschlagenen Betrag von insgesamt bis zu EUR 35.200.000,00 sieht die Ermächtigung für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss einen Rahmen vor, der es der HUGO BOSS AG auch erlaubt, größere Unternehmen oder Beteiligungen daran zu erwerben. Zur Zeit gibt es keine konkreten Akquisitionsvorhaben, deren Durchführung eine Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss erfordert. Im Falle der Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand der Hauptversammlung darüber berichten.

BERICHT DES VORSTANDS AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG ZU PUNKT 7 DER TAGESORDNUNG:

Zu Punkt 7 der Tagesordnung erstatten wir gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Die Hauptversammlung hatte am 08. Mai 2008 unter Punkt 5 der Tagesordnung eine bis zum 07. November 2009 befristete, im Übrigen aber eine mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag zu Punkt 7 der Tagesordnung vergleichbare Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien beschlossen. Der damalige Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung wurde mit der Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger vom 28. März 2008 und mit dem notariellen Protokoll über die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 08. Mai 2008 zum Handelsregister der Gesellschaft eingereicht.

Durch die nun unter Punkt 7 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung soll der HUGO BOSS AG diese Möglichkeit über den 07. November 2009 hinaus und zwar befristet bis zum 13. November 2010 erhalten bleiben; die Ermächtigung vom 08. Mai 2008 soll ausdrücklich aufgehoben werden.

IM EINZELNEN:

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, bis zum 13. November 2010 eigene Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bis zur Höhe von 10% des Grundkapitals zu erwerben. Dabei soll der Vorstand nicht verpflichtet sein, jeweils im bisherigen Verhältnis der Aktiegattungen Inhaberstamm- und Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zurückzuerwerben. Vielmehr soll dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, ausschließlich oder überwiegend Aktien der einen oder der anderen Gattung zu erwerben. Dies kann insbesondere im Hinblick auf den Verwendungszweck der zurück zu erwerbenden Aktien gerechtfertigt sein, wenn z.B. für die Unternehmensübernahme nur Stammaktien benötigt werden. Dies kann aber auch dann gerechtfertigt sein, wenn durch den gezielten Rückerwerb einer Gattung auch gezielt eine Kursstabilisierung bei der jeweiligen Gattung erreicht werden soll.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine Annahme nach der Angebotsquote und nicht nach der Beteiligungsquote vorzunehmen, sowie eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile der Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wieder veräußert werden.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht auch außerhalb der Börse und anders als durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern, wenn der Preis der Aktien den Börsenkurs der Aktie der jeweiligen Aktiengattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft anzubieten und damit den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll mit der erbetenen Ermächtigung auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren können. Sie erlaubt insbesondere eine schnellere und vor allem kostengünstigere Platzierung der Aktien als die Veräußerung nach den bei Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre geltenden Regeln. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung ist auf höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Zudem wird der Vorstand die Grenze von 10% des Grundkapitals für die Summe aller Bezugsrechtsausschlüsse bei der Veräußerung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbener eigener Aktien sowie bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachten. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es der Gesellschaft ferner ermöglichen, eigene Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zu erwerben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität einräumen, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Die Entscheidung, ob in diesen Fällen eigene Aktien oder Aktien aus Genehmigtem Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich vom Interesse der Gesellschaft leiten lässt. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Die Ermächtigung soll des Weiteren die Möglichkeit eröffnen, eigene Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Die HUGO BOSS AG steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem intensiven Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung ist die Möglichkeit, jederzeit Eigenkapital zu angemessenen Bedingungen am Markt aufnehmen zu können, von großer Bedeutung. Dem dient die Einführung der Aktie an Auslandsbörsen, weil dadurch die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert wird. Konkrete Pläne hierzu bestehen nicht.

Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

MITTEILUNG ÜBER DIE GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG teilen wir mit: Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2009 beträgt die Gesamtzahl der Aktien an der Gesellschaft 70.400.000 (35.860.000 Inhabersammmaktien plus 34.540.000 Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht) und die Gesamtzahl der Stimmrechte 35.331.445.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG DURCH NACHWEIS DES ANTEILBESITZES

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur diejenigen Stamm- und Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts nur diejenigen Stammaktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des 07. Mai 2009, bei der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse anmelden und ihr unter der nachfolgenden Adresse einen von ihrem depotführenden Institut in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

HUGO BOSS AG
c./o. Computershare HV-Services AG
Hansastraße 15
80686 München
Telefax: 089 309037 4675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf den 23. April 2009 (00.00 Uhr), beziehen und der Gesellschaft ebenfalls spätestens bis zum Ablauf des 07. Mai 2009 zugehen. Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

STIMMRECHTSVERTRETUNG

Wir weisen darauf hin, dass Stammaktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen können. Die Vollmacht muss in Schriftform erteilt werden, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Kreditinstitut, ein nach §§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG den Kreditinstituten gleichgestelltes Unternehmen oder eine der Personen oder Personenvereinigungen, für die nach § 135 Abs. 9 AktG die Regelungen des § 135 Abs. 1 bis 8 AktG für Kreditinstitute sinngemäß gelten, z.B. u.a. eine Vereinigung von Aktionären oder ein anderer geschäftsmäßig Handelnder, dessen Bevollmächtigung nach § 135 AktG hiervon befreit ist. Ein entsprechendes Formular für die Erteilung einer Vollmacht übersenden wir mit der Eintrittskarte.

Des Weiteren bieten wir Stammaktionären, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, auch die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nach ihren Weisungen ausüben zu lassen. Stammaktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu

eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu mittels des von der Gesellschaft hierfür vorgesehenen Formulars eine Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Das zu benutzende Formular wird Ihnen bei Anforderung der Eintrittskarte übersandt. Anfragen von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adressen der Gesellschaft zu richten:

HUGO BOSS AG
Herrn Martin Schürmann/Frau Ulrike Zahlten
Hauptversammlung
Dieselstraße 12
72555 Metzingen
Telefax: 0 71 23 / 94 20 18

Oder per E-mail an:
Hauptversammlung@hugoboss.com

Um eine ordnungsgemäße Stimmrechtsvertretung gewährleisten zu können, sollte das entsprechende Formular im Original zusammen mit der Eintrittskarte, unterschriebener Vollmacht und Weisungen **per Post spätestens am 12. Mai 2009** bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Auch bei einer Bevollmächtigung sind eine frist- und formgerechte Anmeldung bei der Gesellschaft sowie der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

GEGENANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE VON AKTIONÄREN GEMÄSS DEN §§ 126 UND 127 AKTIENGESETZ

Mögliche Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären bitten wir ausschließlich an folgende Adresse

HUGO BOSS AG
Hauptversammlung/Rechtsabteilung
Dieselstraße 12
72555 Metzingen
Telefax: 0 71 23 / 94 20 18

oder per E-mail an:

Hauptversammlung@hugoboss.com

zu richten. Alle zugänglich zu machenden Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei uns eingehen, werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.group.hugoboss.com unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2009“ veröffentlichen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung dazu werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Metzingen, im März 2009

Der Vorstand

EINLADUNG ZUR GESONDERTEN VERSAMMLUNG

HUGO BOSS AG, METZINGEN

- ISIN DE0005245534 (Wertpapier-Kenn-Nummer 524 553) -

Die Vorzugsaktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Donnerstag, dem 14. Mai 2009, 12:30 Uhr,

im Internationalen Congresscenter Stuttgart ICS, Saal C1, 70629 Stuttgart, stattfindenden **gesonderten Versammlung** eingeladen. Der Beginn der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre kann sich unter Umständen, je nach Dauer der vorangehenden ordentlichen Hauptversammlung verzögern.

T A G E S O R D N U N G

1. Sonderbeschlussfassung der Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zu dem von der Hauptversammlung der HUGO BOSS AG vom selben Tag unter Tagesordnungspunkt 6 dann voraussichtlich gefassten Beschluss über die Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital 2009) mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und entsprechender Änderung der Satzung

Der Beschluss, der von Vorstand und Aufsichtsrat der auf den 14. Mai 2009 um 10:00 Uhr einberufenen ordentlichen Hauptversammlung unter Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagen wird, lautet wie folgt:

- a) *Die derzeit bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals in § 4 Abs. 4 der Satzung wird unter Aufhebung des § 4 Abs. 4 der Satzung aufgehoben.*
- b) *Der Vorstand wird stattdessen ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Inhaberstammaktien und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht, die den bereits ausgegebenen Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, insgesamt jedoch höchstens um einen Betrag von EUR 35.200.000,00 (in Worten: fünfunddreißig Millionen zweihunderttausend Euro) zu erhöhen.*
 - aa) *Erhöhungen des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bareinlagen erfolgen unter Wahrung des Verhältnisses beider Aktiegattungen zueinander. Der Vorstand wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen. Ferner können Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommen werden.*
 - bb) *Schließlich wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Ein weitergehender Ausschluss der Bezugsrechte wird damit nicht ermöglicht.*

c) § 4 Abs. 4 der Satzung wird demgemäß wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Inhaberstammaktien und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht, die den bereits ausgegebenen Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, insgesamt jedoch höchstens um einen Betrag von EUR 35.200.000,00 (in Worten: fünfunddreißig Millionen zweihunderttausend Euro) zu erhöhen.

a) *Erhöhungen des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bareinlagen erfolgen unter Wahrung des Verhältnisses beider Aktiengattungen zueinander. Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen. Ferner können Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommen werden.*

b) *Schließlich ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.*

Ein weitergehender Ausschluss der Bezugsrechte wird damit nicht ermöglicht (Genehmigtes Kapital 2009).“

d) *Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 und, falls das Genehmigte Kapital 2009 bis zum 13. Mai 2014 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist, anzupassen.“*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vor, dem von der ordentlichen Hauptversammlung dann voraussichtlich gefassten Beschluss zuzustimmen.

2. Sonderbeschlussfassung der Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zu dem von der Hauptversammlung der HUGO BOSS AG vom selben Tag unter Tagesordnungspunkt 7 dann voraussichtlich gefassten Beschluss über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Verwendung eigener Aktien einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Der Beschluss, der von Vorstand und Aufsichtsrat der auf den 14. Mai 2009 um 10:00 Uhr einberufenen ordentlichen Hauptversammlung unter Punkt 7 der Tagesordnung vorgeschlagen wird, lautet wie folgt:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 13. November 2010 Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft bis zu einem Anteil von insgesamt höchstens 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen allein für Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien und damit unter teilweisem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der jeweiligen Gattung, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke

- durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch von abhängigen Konzernunternehmen der Gesellschaft oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der abhängigen Konzernunternehmen durchgeführt werden.
- c) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an die Inhaber der entsprechenden Aktiegattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
- (1) Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Aktie der jeweiligen Aktiegattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% über- bzw. 20% unterschreiten.
- (2) Bei einem öffentlichen Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der Aktie der jeweiligen Aktiegattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20% über- bzw. unterschreiten. Sofern die Anzahl der insgesamt angebotenen Aktien das Volumen des Kaufangebots überschreitet, muss die Annahme nach Angebotsquoten und somit unter teilweiseem Ausschluss eines Andienungsrechts erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, die auf Grund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern,
- wenn die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktie der jeweiligen Aktiegattung der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet (in diesem Fall darf die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen) und/oder
 - soweit dies als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses oder für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt und/oder
 - sofern dies zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen erfolgt, an denen sie nicht notiert ist; der Preis, zu dem diese Aktien an ausländischen Börsen eingeführt werden, darf den Börsenkurs der Aktie der jeweiligen Aktiegattung nicht wesentlich unterschreiten.
- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- f) Die Ermächtigungen unter vorstehend lit. d) und e) können ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

- g) Die von der Hauptversammlung am 08. Mai 2008 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vor, dem von der ordentlichen Hauptversammlung dann voraussichtlich gefassten Beschluss zuzustimmen.

BERICHT DES VORSTANDS AN DIE GESONDERTE VERSAMMLUNG

Bericht an die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre zu Punkt 1 von deren Tagesordnung (Punkt 6 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung)

Zu Punkt 1 der Tagesordnung (Punkt 6 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung) erstatten wir gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Vorstand und Aufsichtsrat haben der ordentlichen Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Inhaberstammaktien und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht, die den bereits ausgegebenen Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, insgesamt jedoch höchstens um einen Betrag von EUR 35.200.000,00 zu erhöhen. Dies entspricht der Hälfte des Grundkapitals. Erhöhungen des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bareinlagen erfolgen unter Wahrung des Verhältnisses beider Aktiengattungen zueinander. Hierbei soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung sowie für gegebenenfalls anfallende Spitzenbeträge auszuschließen.

Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Die vorgesehene Ermächtigung dient dazu, im Bedarfsfall das Eigenkapital zu erhöhen. Dies soll gegebenenfalls entsprechend dem Kapitalbedarf der Gesellschaft in mehreren Schritten geschehen können.

Die Ermächtigung sieht bei Barkapitalerhöhungen den Ausschluss des Bezugsrechts der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung vor, so dass die neuen Inhaberstammaktien von den Inhabern der Stammaktien und die neuen Inhabervorzugsaktien von den Inhabern der Vorzugsaktien bezogen werden können. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts darf sich das Verhältnis beider Aktiengattungen zueinander nicht verändern. Es entspricht dem Sinn der Maßnahme und den Interessen der Aktionäre wie der Gesellschaft, dass bei Barkapitalerhöhungen das bisherige Verhältnis beider Aktiengattungen zueinander nicht verändert wird und jeder Aktionär durch Ausübung seines Bezugsrechts seinen Anteil an den Aktien einer Gattung wahren kann. Die Ausgabekurse der Inhaberstamm- und Inhabervorzugsaktien werden dabei kapitalmarktgerecht festgelegt und werden dem Unterschied in den Börsenkursen der beiden Aktiengattungen Rechnung tragen.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge soll ein praktikables Bezugsverhältnis ermöglichen. Die Verwertung von Spitzenbeträgen erfolgt zu Börsenkursen.

Durch den Bezugsrechtsausschluss bei einer Kapitalerhöhung zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen wird die Möglichkeit eröffnet, Aktien der

HUGO BOSS AG als Gegenleistung bei dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran gewähren zu können. Am Markt wird mitunter auch gerade diese Form der Gegenleistung verlangt. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität einräumen, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können.

Um gegebenenfalls von günstigen Akquisitionsmöglichkeiten Gebrauch machen zu können, muss die HUGO BOSS AG die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Die Überlassung von neuen Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen kann gegenüber der Hingabe von Geld oder dem Erwerb eigener Aktien als Akquisitionswährung günstiger sein, auch im Interesse der Aktionäre.

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung kann der Vorstand sich bietende Chancen am Markt nutzen und Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen flexibel, günstig und liquiditätsschonend erwerben.

Der Vorstand wird dabei in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung notwendig ist und ob gegebenenfalls Inhaberstammaktien und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Hierbei und bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden und insbesondere der Wert der neuen Aktien der HUGO BOSS AG in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des zu erwerbenden Unternehmens oder der zu erwerbenden Beteiligung steht. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der HUGO BOSS AG festgelegt werden. Die Entscheidung, ob beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran Geld, eigene Aktien oder Aktien aus genehmigtem Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei er sich vom Interesse der Gesellschaft leiten lässt.

Mit dem vorgeschlagenen Betrag von insgesamt bis zu EUR 35.200.000,00 sieht die Ermächtigung für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss einen Rahmen vor, der es der HUGO BOSS AG auch erlaubt, größere Unternehmen oder Beteiligungen daran zu erwerben. Zur Zeit gibt es keine konkreten Akquisitionsvorhaben, deren Durchführung eine Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss erfordert. Im Falle der Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand der Hauptversammlung darüber berichten.

Bericht an die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre zu Punkt 2 von deren Tagesordnung (Punkt 7 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung)

Zu Punkt 2 der Tagesordnung (Punkt 7 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung) erstatten wir gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Die Hauptversammlung hatte am 08. Mai 2008 unter Punkt 5 der Tagesordnung eine bis zum 07. November 2009 befristete, im Übrigen aber eine mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag zu Punkt 7 der Tagesordnung vergleichbare Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien beschlossen. Der damalige Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung wurde mit der Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger vom 28. März 2008 und mit dem notariellen Protokoll über die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 08. Mai 2008 zum Handelsregister der Gesellschaft eingereicht.

Durch die nun unter Punkt 7 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagene Ermächtigung soll die HUGO BOSS AG diese Möglichkeit über den 07. November 2009 hinaus und zwar befristet bis zum 13. November 2010 erhalten bleiben; die Ermächtigung vom 08. Mai 2008 soll ausdrücklich aufgehoben werden.

IM EINZELNEN:

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, bis zum 13. November 2010 eigene Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bis zur Höhe von 10% des Grundkapitals zu erwerben. Dabei soll der Vorstand nicht verpflichtet sein, jeweils im bisherigen Verhältnis der Aktiegattungen Inhaberstamm- und Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zurückzuerwerben. Vielmehr soll dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, ausschließlich oder überwiegend Aktien der einen oder der anderen Gattung zu erwerben. Dies kann insbesondere im Hinblick auf den Verwendungszweck der zurück zu erwerbenden Aktien gerechtfertigt sein, wenn z.B. für die Unternehmensübernahme nur Stammaktien benötigt werden. Dies kann aber auch dann gerechtfertigt sein, wenn durch den gezielten Rückerwerb einer Gattung auch gezielt eine Kursstabilisierung bei der jeweiligen Gattung erreicht werden soll.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine Annahme nach der Angebotsquote und nicht nach der Beteiligungsquote vorzunehmen, sowie eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile der Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wieder veräußert werden.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht auch außerhalb der Börse und anders als durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern, wenn der Preis der Aktien den Börsenkurs der Aktie der jeweiligen Aktiegattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft anzubieten und damit den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll mit der erbetenen Ermächtigung auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren können. Sie erlaubt insbesondere eine schnellere und vor allem kostengünstigere Platzierung der Aktien als die Veräußerung nach den bei Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre geltenden Regeln.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung ist auf höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Zudem wird der Vorstand die Grenze von 10% des Grundkapitals für die Summe aller Bezugsrechtsausschlüsse bei der Veräußerung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbener eigener Aktien sowie bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachten. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es der Gesellschaft ferner ermöglichen, eigene Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zu erwerben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität einräumen, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Die Entscheidung, ob in diesen Fällen eigene Aktien oder Aktien aus Genehmigtem Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich vom Interesse der Gesellschaft leiten lässt. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Die Ermächtigung soll des Weiteren die Möglichkeit eröffnen, eigene Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Die HUGO BOSS AG steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem intensiven Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung ist die Möglichkeit, jederzeit Eigenkapital zu angemessenen Bedingungen am Markt aufnehmen zu können, von großer Bedeutung. Dem dient die Einführung der Aktie an Auslandsbörsen, weil dadurch die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert wird. Konkrete Pläne hierzu bestehen nicht.

Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

MITTEILUNG ÜBER DIE GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt die Gesamtzahl der Aktien an der Gesellschaft 70.400.000 (35.860.000 Inhaberstammaktien plus 34.540.000 Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht) und die Gesamtzahl der Stimmrechte 35.331.445.

TEILNAHME DER VORZUGSAKTIONÄRE AN DER GESONDERTEN VERSAMMLUNG DURCH NACHWEIS DES ANTEILSBESITZES

Zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Vorzugsaktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des 07. Mai 2009 bei der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse anmelden und ihr unter der nachfolgenden Adresse einen von ihrem depotführenden Institut in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

HUGO BOSS AG
c./o. Computershare HV-Services AG
Hansastraße 15
80686 München
Telefax: 089 309037 4675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf den 23. April 2009 (00.00 Uhr), beziehen und der Gesellschaft ebenfalls spätestens bis zum Ablauf des 07. Mai 2009 zugehen. Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

STIMMRECHTSVERTRETUNG

Wir weisen darauf hin, dass Vorzugsaktionäre, die nicht selbst an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre teilnehmen wollen, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen können. Die Vollmacht muss in Schriftform erteilt werden, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Kreditinstitut, ein nach §§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG den Kreditinstituten gleichgestelltes Unternehmen oder eine der Personen oder Personenvereinigungen, für die nach § 135 Abs. 9 AktG die Regelungen des § 135 Abs. 1 bis 8 AktG für Kreditinstitute sinngemäß gelten, z.B. u.a. eine Vereinigung von Aktionären oder ein anderer geschäftsmäßig Handelnder, dessen Bevollmächtigung nach § 135 AktG hiervon befreit ist. Ein entsprechendes Formular für die Erteilung einer Vollmacht übersenden wir mit der Eintrittskarte.

Des Weiteren bieten wir Vorzugsaktionären, die nicht selbst an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre teilnehmen wollen, auch die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nach ihren Weisungen ausüben zu lassen. Vorzugsaktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu mittels des von der Gesellschaft hierfür vorgesehenen Formulars eine Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Das zu benutzende Formular wird Ihnen bei Anforderung der Eintrittskarte übersandt. Anfragen von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adressen der Gesellschaft zu richten:

HUGO BOSS AG
Herrn Martin Schürmann/Frau Ulrike Zahlten
Hauptversammlung
Dieselstraße 12
72555 Metzingen
Telefax: 0 71 23 / 94 20 18

Oder per E-mail an:
Hauptversammlung@hugoboss.com

Um eine ordnungsgemäße Stimmrechtsvertretung gewährleisten zu können, sollte das entsprechende Formular im Original zusammen mit der Eintrittskarte, unterschriebener Vollmacht und Weisungen **per Post spätestens am 12. Mai 2009** bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Auch bei einer Bevollmächtigung sind eine frist- und formgerechte Anmeldung bei der Gesellschaft sowie der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

GEGENANTRÄGE VON VORZUGSAKTIONÄREN GEMÄSS DEN §§ 126 UND 127 AKTIENGESETZ

Mögliche Gegenanträge von Vorzugsaktionären bitten wir ausschließlich an folgende Adresse

HUGO BOSS AG
Hauptversammlung/Rechtsabteilung
Dieselstraße 12
72555 Metzingen
Telefax: 0 71 23 / 94 20 18

Oder per E-mail an:
Hauptversammlung@hugoboss.com

zu richten. Alle zugänglich zu machenden Anträge von Vorzugsaktionären, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der gesonderten Versammlung bei uns eingehen, werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.group.hugoboss.com unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2009“ veröffentlichen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung dazu werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Metzingen, im März 2009

Der Vorstand

ANFAHRTSBESCHREIBUNG

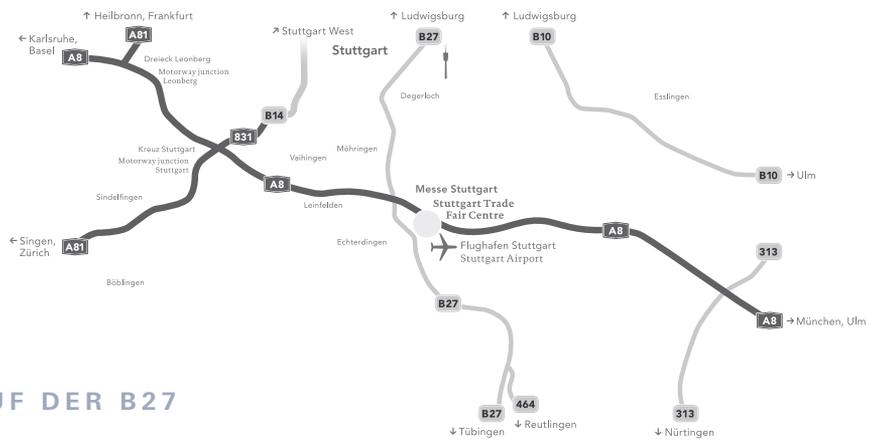
ANREISE MIT DEM AUTO

Die Neue Messe Stuttgart liegt 13 km von der Stuttgarter Stadtmitte entfernt und in direkter Nähe zum Stuttgarter Flughafen. Bitte folgen Sie der Beschilderung in Richtung Messe/Flughafen.

ANREISE AUF DER A8

Aus Richtung Stuttgart am „Echterdinger Ei“ verlassen Sie die Autobahn auf den Messe- und Flughafenzubringer. Bitte folgen Sie dem Parkleitsystem.

Aus Richtung München besteht eine Ausfahrt „Messe/Flughafen“ direkt in das Parkhaus über der Autobahn. Bitte folgen Sie dem Parkleitsystem.



ANREISE AUF DER B27

aus Richtung Stuttgart/Tübingen

Aus beiden Richtungen können die Parkplätze am Westrand des Messegeländes angesteuert werden. Das Parkhaus über der Autobahn ist ebenfalls erreichbar. Bitte folgen Sie dem Parkleitsystem.

ANREISE MIT DEM FLUGZEUG

Die Terminals des Flughafens sind etwa 200 Meter vom Messegelände entfernt und können gut zu Fuß erreicht werden.

ANREISE MIT DER BAHN

Über das Bahnnetz (ICE, IC, InterRegio) ist Stuttgart direkt mit 13 europäischen Hauptstädten verbunden.

Vom Hauptbahnhof zur Messe:

Vom Stuttgarter Hauptbahnhof geht es mit der S-Bahn S2 oder S3 in Richtung „Stuttgart Flughafen/Neue Messe Stuttgart“. Die Fahrtzeit beträgt 27 Minuten.

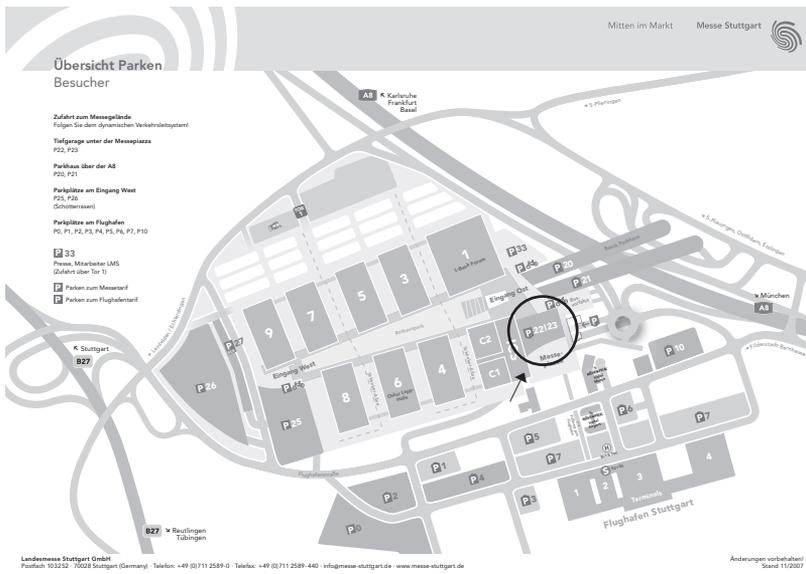
PARKHAUS P22/23 UNTER DEM MESSEPIAZZA

Hinweis:

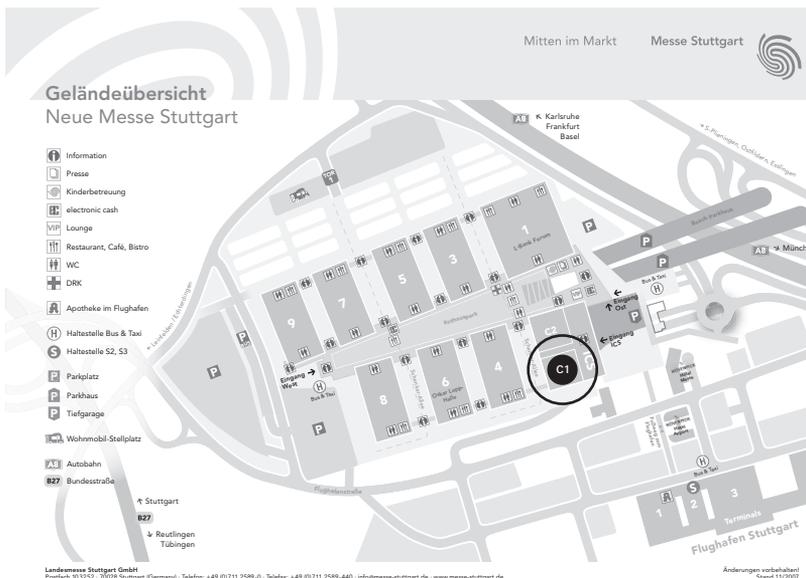
Nur das Parken in **P22/23** wird von HUGO BOSS zurückerstattet.

Wir bitten Sie diesbezüglich, Ihre gelösten Parktickets an der Garderobe im Foyer des C1 gegen freie Ausfahrtickets einzutauschen.

Bitte folgen Sie der Beschilderung **ICS** und **P22/23**.



VERANSTALTUNGSORT: ICS – C1



HUGO BOSS AG

Dieselstraße 12

72555 Metzingen

Deutschland

Telefon: +49 (0) 7123 94-0

Fax: +49 (0) 7123 94-2014

www.hugoboss.com

